

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 210 - 211
Art. 7. und 82. a) Die Unterzeichnung eines Wechselblanketts unter Beisetzung des Wortes "angenommen" über der Namensunterschrift begründet, die spätere Ausfüllung der übrigen Wechselerefordernisse vorausgesetzt, wechselrechtliche Zahlungsverbindlichkeit. b) Der Einwand des so Verpflichteten, daß bei der Unterzeichnung mündliche Verabredungen getroffen worden seien, in Folge welcher die Schuld nur als eine gemeinrechtliche behandelt werden solle, ist unstatthaft

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z*

gelassenen Eide unentscheidend, und es mußte dießfalls das erstgerichtliche Urtheil bestätigt werden. Bg.

43.

Art. 7. und 82.

- a) Die Unterzeichnung eines Wechselblankettes unter Beifügung des Wortes „angenommen“ über der Namensunterschrift begründet, die spätere Ausfüllung der übrigen Wechselersfordernisse vorausgesetzt, wechselrechtliche Zahlungsverbindlichkeit.
- b) Der Einwand des so Verpflichteten, daß bei der Unterzeichnung mündliche Verabredungen getroffen worden seien, in Folge welcher die Schuld nur als eine gemeinrechtliche behandelt werden solle, ist unstatthaft*)

Entscheidung des Oesterr. obersten Gerichtshofes v. 7. Juni 1865, Z. 4684. (Gerichtshalle 1866, S. 264.)

Heinrich Bartel, unter freiwilliger Vertretungsleistung des Leopold Gassauer und Wilhelm Seiler, klagte wider Josef Pille auf Zahlung der Wechselsumme von 780 fl. Oesterr. Währ.

Das Kreisgericht in Böhmisches-Leipa als Handelsgericht hat bloß den Betrag von 730 fl. bedingt zuerkannt für den Fall der Nichtleistung des Haupteides durch Leopold Gassauer über die Umstände, „daß zur Zeit, als Josef Pille seine Unterschrift und das Wort „angenommen“ auf dem Wechsel beifügte, darauf kein Aussteller, keine Adresse und keine Zahlungszeit sich befand, und daß Beklagter seine Unterschrift nicht unter der ausdrücklichen Bedingung beifügte, daß das Blankett in keinen Wechsel umgestaltet werde.“

Gründe: Weil Beklagter behauptet, daß zur Zeit der Beifügung seiner Unterschrift auf dem Wechsel kein Aussteller, keine Adresse und keine Zahlungszeit sich befand, und daß er das Blankett unter obigem Vorbehalte gefertigt habe; weil nach Art. 4. der Wechselordnung bei einem Wechsel die Angabe des Namens der Person oder Firma, an die oder deren Ordre die Zahlung zu erfolgen hat, die Zahlungszeit und die Unterschrift des Ausstellers zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels gehören, und, wenn diese Mängel erwiesen werden sollten, fragliche Urkunde keine wechselrechtliche, sondern nur eine gemeinrechtliche Verbindlichkeit begründen würde; weil diese

*) Auch in einem anderen Falle (Entscheidung vom 3. Januar 1866, Z. 10917. vom Jahre 1865, Gerichtshalle S. 332.) wurde von dem obersten Gerichtshofe ausgesprochen, daß auf die bei Eingehung der Wechselverbindlichkeit etwa mündlich festgesetzten beschränkenden Bedingungen keine Rücksicht zu nehmen sei.

Umstände durch den dem Vertretungsleister und Vermittler Leopold Fassauer aufgetragenen Haupteid dargethan werden können, und weil Kläger zugiebt, den Betrag von 50 fl. erhalten zu haben, und nicht nachgewiesen, daß dieser Betrag auf Abschlag einer anderen Schuld des Beklagten bezahlt wurde, und auch nicht behauptete, daß obige 50 fl. in dem fraglichen Wechselbetrage nicht enthalten sind, und keinen hierher gehörigen Gegenstand bilden, daher mehrerwähnte 50 fl. als Abschlag auf diese Wechselsumme gezahlt angesehen und von der Gesamtforderung des Klägers abgerechnet werden müssen.

Das Oberlandesgericht in Prag hat dagegen abändernd mit Urtheil den Betrag von 730 fl. unbedingt zuerkannt und sonst die Abweisung wegen des Betrages von 50 fl. bestätigt.

Gründe: Weil die Einwendung, daß eines der wesentlichen im Art. 4. der Wechselordnung enthaltenen Erfordernisse eines Wechsels zur Zeit der Acceptation mangelte, nach der Justizministerialverordnung vom 6. Oktober 1853 *) selbst gegen denjenigen, welcher an der nachträglichen Ausfüllung selbst theilgenommen hat, nur dann stattfindet, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte, der getroffenen Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht wurde, was wohl hier nicht der Fall ist; weil ferner Beklagter selbst zugiebt, daß er das Wechselblankett mit der Beisehung des Wortes „angenommen“ mit seiner Namensfertigung versehen habe, und daß das Blankett schon lithographirt die Bezeichnung der Urkunde, zu deren Errichtung es dienen soll, als Wechsel enthalte, was eben die offenbare Erklärung der Wechselacceptation bildet; weil die gegnerseits widersprochene gleichzeitige mündliche Verabredung, daß das Blankett in keinen Wechsel umgestaltet werde, mit der obigen schriftlichen Erklärung im Widerspruche steht, und daher nicht berücksichtigt werden kann; weil die Ausfüllung des Wechsels, insbesondere was die Zahlungszeit betrifft, in vollkommener Uebereinstimmung mit der dem Beklagten bewilligten Zahlungsfrist, also nicht rechtswidrig, sondern vielmehr mit billiger Berücksichtigung des von Josef Bille dem Kläger gestellten Antrages erfolgte, und weil, was die berührte Abschlagszahlung von 50 fl. anbelangt, Kläger eine weitere Forderung an Josef Bille nicht dargethan habe, auf welche die erwähnten 50 fl. als Zahlung nach dem Einverständnisse des Gläubigers und Schuldners, oder aber nach den Bestimmungen des §. 1416. des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs **) zu gelten gehabt hätte.

*) Siehe dieses Archiv IV. Bd. S. 113.

**) §. 1416. des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches lautet: „Wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt oder von dem Gläubiger widersprochen, so sollen zuerst die Zinsen, dann das Kapital, von mehreren Kapitalien aber dasjenige, welches schon eingefordert, oder wenigstens fällig ist, und nach diesem das-